

Diebstahl von Solarmodulen – Wer haftet?

Solarmodule sind zwar längst nicht mehr so teuer wie vor einigen Jahren, beliebtes Diebesgut bleiben sie jedoch allemal. Gerade vor Beginn der Installation auf Gebäudedächern lagern Module oftmals ohne größere Schutzvorrichtungen. Ein Diebstahl kann das Projekt empfindlich treffen, weil ein Streit der Vertragsparteien über die Haftung zu einer Verzögerung oder gar einem Scheitern der Solarinvestition führen kann. Ein Urteil des Landgerichts Freiburg vom 10. März 2014 (Aktenzeichen 12 O 139/13) zur Haftung beim Diebstahl von Solarmodulen ist daher für die Praxis von Solarunternehmen und Anlagenbetreibern von hoher Bedeutung.

Das Landgericht Freiburg hatte sich mit einem Diebstahl von Solarmodulen auseinanderzusetzen, die sich auf einer Baustelle befunden hatten. Das Solarunternehmen hatte die Module dorthin verbracht, um sie zu montieren und danach die Photovoltaik-Anlage in Betrieb zu nehmen. Der Fachbetrieb verlangte die Zahlung des Kaufpreises für die Module, weil die Gefahr eines Diebstahls nach der Lieferung der Module vom Anlagenbetreiber zu tragen sei. Der Fachbetrieb argumentierte zudem, dass in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden sei, dass der Anlagenbetreiber verpflichtet war, die Module zu versichern. Dies habe der Anlagenbetreiber jedoch unterlassen.

Übergabe muss abgeschlossen sein

Das Gericht folgte der Argumentation des Solarunternehmens nicht. Es stellte sich auf den Standpunkt, dass das Solarunternehmen für die Folgen des Diebstahls haftet. Ausgangspunkt für das Gericht war der Begriff der Übergabe der Module. Erst nach einer solchen Übergabe gehe die Gefahr eines

Diebstahls auf den Käufer der Module – hier also den Anlagenbetreiber – über. Der Fachbetrieb habe sich nicht nur zur Lieferung der Solarmodule verpflichtet, sondern auch zur Montage und zum Anschluss der Module. Damit – so das Gericht – wären die Module im Rechtssinne durch die Anlieferung an der Baustelle noch nicht übergeben worden. Eine solche Übergabe würde nämlich voraussetzen, dass der Anlagenbetreiber auf die Sache einwirken und sie wirtschaftlich nutzen könne. Genau dies sei aber in dem entschiedenen Fall noch nicht passiert. Das Landgericht Freiburg führte aus, dass der Anlagenbetreiber ohne das Solarunternehmen weder auf die Module einwirken noch die Module nutzen konnte. Dies wäre erst nach der Montage und dem Anschluss der Module möglich gewesen.

Auch auf die vertragliche Verpflichtung des Anlagenbetreibers zum Abschluss einer Versicherung könne sich das Solarunternehmen nicht berufen. Diese Pflicht diene – so das Gericht – der Absicherung des vertraglich vereinbarten Eigentumsvorbehalts. Es sei nicht ersichtlich, welche Folgerungen das Solarunternehmen daraus

ziehe, dass die Versicherungspflicht nicht eingehalten wurde. Ein Recht auf Zahlung des Kaufpreises kann diese Regelung nach dem Urteil des Landgerichts Freiburg jedenfalls nicht vermitteln.

Baustellen absichern

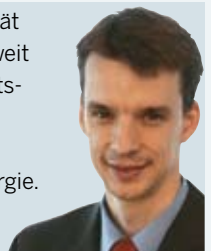
Das Urteil des Landgerichts zeigt auf, dass sich Solarunternehmen und Anlagenbetreiber aktiv mit der Frage auseinandersetzen sollten, wie Schäden durch Diebstahl verhindert werden können und wer hierfür gegebenenfalls haftet. Dabei steht natürlich zunächst die Frage im Mittelpunkt, wie Baustellen abgesichert werden können, um die Module vor zum Teil professionell agierenden Banden zu schützen. Es spricht nichts dagegen, wenn entsprechende Maßnahmen und Verantwortlichkeiten ausdrücklich in einer vertraglichen Regelung festgehalten werden.

Darüber hinaus sollte auch das Thema Versicherung von den Vertragsparteien gemeinsam mit ihren Versicherern geklärt werden. Dabei muss es Ziel sein, in jedem Stadium der Vertragsabwicklung sicherzustellen, dass die Module bei Fremdeinwirkungen wie Dieb-

stahl, Vandalismus oder anderweitiger Zerstörung und Beschädigung versichert sind. Dies kann durch entsprechende vertragliche Regelungen flankiert werden. Diese Regelungen sollten rechtssicher und eindeutig die Frage beantworten, wann die Verantwortlichkeit des Anlagenbetreibers beginnt und die Verantwortlichkeit des Solarunternehmens endet.

Thomas Binder

Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um EEG und Solarenergie.



Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/4589575-0
Fax 0761/4589575-9
binder@pv-recht.de
www.pv-recht.de